

Lockdown-Umsatzersatz II für indirekt Betroffene

Der Lockdown-Umsatzersatz II richtet sich an Unternehmen, die zwar aufgrund der Lockdowns im November und Dezember nicht schließen mussten, aber dennoch indirekt erheblich von den Lockdowns betroffen waren, da die Kunden der Unternehmen geschlossen waren.

Hier finden Sie die Verordnung und einige Fragen und Antworten die wir Ihnen im Folgenden kurz zusammenfassen:

Verordnung: <https://www.umsatzersatz.at/richtlinie/>

Website zum Umsatzersatz: <https://www.umsatzersatz.at/indirekt/>

FAQ: <https://www.umsatzersatz.at/indirekt/#faqs>

Liste der betroffenen Branchen: <http://umsatzersatz.at/branchenkategorisierung>

Betroffene Unternehmen und Voraussetzungen

- Unternehmen mit Betriebsstätte und operativer Tätigkeit in Österreich
- das Unternehmen im November 2020 bzw. Dezember 2020 indirekt von den behördlichen Schließungen betroffen
- Das Unternehmen erleidet im November oder Dezember 2020 einen Umsatzausfall von mehr als 40% - bis zu fünf unterschiedliche Betrachtungszeiträume möglich

Indirekt betroffen ist ein Unternehmen dann, wenn es im Betrachtungszeitraum

- einen Umsatzausfall von mehr als 40% erleidet,
- in einer der in der Branchenkategorisierung angeführten Branchen tätig ist (siehe <http://umsatzersatz.at/branchenkategorisierung>)
- und im November 2019 (!) oder im Dezember 2019 (!) mindestens 50% seiner Umsätze bzw. Umsatzerlöse unmittelbar oder im Auftrag eines Dritten mit Unternehmen erzielte, die bei verglichen mit dem Vorjahr unveränderter Tätigkeit, im November 2020 oder Dezember 2020 direkt von den behördlichen Schließungen betroffen wären und
- diese Umsätze sind einer der in der Branchenkategorisierung angeführten Branchen zuzuordnen (begünstigte Umsätze).

Beispiel 1: Ein Lebensmittelgroßhändler beliefert im Lockdown geschlossene (und daher direkt vom Lockdown betroffene) Gastronomiebetriebe.

Beispiel 2: Ein Künstler tritt normalerweise bei diversen Veranstaltungen auf. Diese Veranstaltungen waren im Zuge des Lockdowns untersagt, wodurch dadurch auch der Künstler indirekt erheblich betroffen war (z.B. ausbleibende Werkverträge).

Bei Rückfragen sind wir gerne für Sie da!

Betrachtungszeiträume und Berechnung Umsatzeratz

Abhängig vom Zeitraum der indirekten erheblichen Betroffenheit des jeweiligen Antragstellers können einer oder mehrere der fünf folgenden Betrachtungszeiträume vorliegen:

- 3. November 2020 bis 16. November 2020 (COVID-19-SchuMaV)
- 17. November 2020 bis 6. Dezember 2020 (COVID-19-NotMV)
- 7. Dezember 2020 bis 16. Dezember 2020 (2. COVID-19-SchuMaV)
- 17. Dezember 2020 bis 25. Dezember 2020 sowie ausschließlich für Umsätze mit Seil- und Zahnradbahnen im Sinne des § 4 Abs. 4 der 3. COVID-19-SchuMaV: 17. Dezember 2020 bis 23. Dezember 2020 (3. COVID-19-SchuMaV)
- 26. Dezember 2020 bis 31. Dezember 2020 (2. COVID-19-NotMV).

Die Höhe des Lockdown-Umsatzeratzes richtet sich einerseits nach dem Umsatzausfall im Bereich der begünstigten Umsätze (also Umsätze mit direkt vom Lockdown betroffenen Unternehmen) und andererseits nach der für die Branche heranzuziehende Ersatzrate lt. Branchenkategorisierung. Das bedeutet: Hat das Unternehmen mehr als 50% Umsätze im Jahr 2019 mit direkt betroffenen Unternehmen erzielt so können von diesen Umsätzen des Vorjahres die in der Verordnung für die jeweilige Branche heranzuziehenden Ersatzraten angewendet werden.

Der Umsatzeratz ist zusätzlich in zweifacher Hinsicht gedeckelt:

- die Summe Umsatzeratz und für den Betrachtungszeitraum anteilig erhaltene Kurzarbeitsbeihilfe darf nicht höher sein als der anteilige Vergleichsumsatz 2019 und
- der Umsatzeratz darf nicht höher sein als der anteilige Umsatzausfall im Betrachtungszeitraum 2020

Bei Vorliegen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen beträgt die Mindesthöhe EUR 1.500. Sind beim Antragsteller 100 Prozent seiner Umsätze begünstigte Umsätze und liegt ein Umsatzausfall von mindestens 80 Prozent vor, so beträgt die Mindesthöhe EUR 2.300.

Folgende Förderungen und Hilfsmaßnahmen reduzieren den Umsatzeratz nur, wenn insgesamt der Höchstbetrag von EUR 800.000,- überschritten wird – die Förderungen sind aber jedenfalls beim Antrag anzugeben:

- Aufrechte Haftungen iHv 100 % für Kredite zur Bewältigung der COVID-19-Krise, die von der aws19 oder der ÖHT20 übernommen wurden sowie
- Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds, die iZm der COVID-19-Krise und dem damit zusammenhängenden wirtschaftlichen Schaden geleistet wurden.
- Zuschüsse aus dem NPO-Unterstützungsfonds
- Lockdown-Umsatzeratz I
- Fixkostenzuschuss 800k

ACHTUNG: Ein Lockdown-Umsatzeratz II darf nur für Zeiträume gewährt werden, in denen der Antragsteller keinen Fixkostenzuschuss 800k oder einen Verlustersatz beantragt. Außerdem darf für die Monate November und/oder Dezember kein Ausfallsbonus in Anspruch genommen werden.

Bei Rückfragen sind wir gerne für Sie da!

Antragstellung

Die Anträge sind über Finanzonline im Zeitraum 16.02.2021 bis 30.06.2021 vom Steuerpflichtigen oder dem beauftragten steuerlichen Vertreter einzubringen.

Das Einbringen des Antrages durch den Steuerpflichtigen ist nur möglich, wenn im Betrachtungszeitraum ausschließlich begünstigte Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen erzielt werden und der voraussichtliche Lockdown-Umsatzersatz II die Höhe von EUR 5.000,- nicht übersteigt.

Wenn Sie die beschriebenen Voraussetzungen für eine indirekte Betroffenheit erfüllen und wir den Antrag für Sie vornehmen dürfen nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf!

Bei Rückfragen sind wir gerne für Sie da!